

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Norwegen

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration Direktion D: Soziale Rechte und Inklusion

Referat D.2: Sozialschutz

Kontakt: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=2&langId=de&acronym=contact

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Norwegen

Manuskript abgeschlossen im Juli 2023

Dieses Dokument stellt keinesfalls eine offizielle Stellungnahme der Europäischen Kommission dar.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© Europäische Union, 2023



Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABI. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC-BY 4.0) (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Es kann passieren, dass wir an einem bestimmten Punkt unseres Lebens auf Leistungen aus der Sozialversicherung angewiesen sind. Diese stehen Inländern in ihrem eigenen Land zur Verfügung, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen; aber auch dann, wenn Sie aus einem EU-Land stammen und in einem anderen leben, können Sie diese in Anspruch nehmen. Im Folgenden erfahren Sie mehr darüber, wann Sie Leistungen beantragen können, worauf Sie Anspruch haben und wie Sie die jeweilige Leistung beantragen können.

Inhaltsverzeichnis

FAMILIE 6
Familienleistungen
Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und Adoption
GESUNDHEIT13
Fürsorgeleistungen
Krankengeld und Pflegegeld15
Zulage zur Arbeitsbeurteilung
Gesundheitsleistungen
INVALIDITÄT23
Berufsbedingter Schaden und Berufskrankheit
Invalidenrente
Grundbeihilfe und Pflegebeihilfe für Menschen mit Behinderungen
ALTER UND HINTERBLIEBENE31
Leistungen für Hinterbliebene
Altersrente
SOZIALHILFE38
Sozialhilfe39
ARBEITSLOSIGKEIT42
Arbeitslosengeld43
UMZUG INS AUSLAND45
Der im Ausland erworbene Versicherungsschutz kann eventuell angerechnet werden 46
WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT48
Gebietsansässige und Arbeitnehmer in Norwegen49

Familie

Familienleistungen

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Familienleistungen hat und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich mit integriertem Protokoll über medizinische Behandlung.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Kindergeld (barnetrygd)

Sie haben einen Anspruch auf Kindergeld, sofern Sie Kinder unter 18 Jahren haben, die ihren Wohnsitz in Norwegen haben.

Sie können auch Kindergeld erhalten, sofern Sie in Norwegen arbeiten, Ihre Familie aber in einem anderen EWR-Land lebt.

Falls Sie Alleinerziehende(r) mit einem Kind unter 18 Jahren sind, können Sie Anspruch auf ein höheres Kindergeld haben.

Geldleistung für Betreuung (kontantstøtte)

Sie können die Geldleistung für Betreuung erhalten, falls Sie ein Kind haben, das 1 bis 2 Jahre alt und nicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht ist. Das Kind muss seinen Wohnsitz in Norwegen haben.

Sie können auch Geldleistung für Betreuung erhalten, falls Sie in Norwegen arbeiten, Ihre Familie aber in einem anderen EWR-Land lebt.

Übergangsbeihilfe (stønad til enslig mor eller far)

Falls Sie ein Kind unter 8 Jahren haben und Alleinerziehende(r) sind, können Sie Anspruch auf Übergangsbeihilfe haben, aber nur für insgesamt 3 Jahre, oder 5 Jahre für alleinerziehende Elternteile, die eine Ausbildung absolvieren, um eine Beschäftigung zu finden.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs werden die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA und dem Vereinigten Königreich bzw. das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich angewendet.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Kindergeld

Das Kind muss jünger als 18 Jahre sein und seinen Wohnsitz in Norwegen oder in einem anderen EWR-Land haben.

Falls Sie alleiniger Versorger sind, können Sie ein höheres Kindergeld erhalten.

Geldleistung für Betreuung

Sie können Geldleistung für Betreuung für Familien mit kleinen Kindern erhalten, falls Sie ein Kind haben, das 1 bis 2 Jahre alt und keine staatlich geförderte Kinderbetreuungseinrichtung besucht. Der Empfänger dieser Leistung muss mindestens 5 Jahre lang sozialversichert gewesen sein. Wenn das Kind bei beiden Eltern lebt, gilt diese Anforderung für sie beide.

Das Kind muss seinen Wohnsitz in Norwegen oder in einem anderen EWR-Land haben.

Übergangsbeihilfe

Sie müssen in den letzten fünf Jahren sozialversichert gewesen sein. Wenn Sie Staatsbürger eines EWR-Landes sind, können Sie Versicherungszeiträume aus anderen EWR-Ländern ansammeln.

Sie und das Kind müssen ihren Wohnsitz in Norwegen haben. Sie können auch dann Übergangsbeihilfe beziehen, wenn Sie in einem anderen EWR-Land leben, solange Norwegen als der zuständige Staat für mindestens eines der Familienmitglieder gilt. Das jüngste Kind muss jünger als 8 Jahre sein.

Sofern das jüngste Kind jünger als ein Jahr ist, können Sie selbst entscheiden, ob Sie arbeiten oder studieren. Ist das Kind 1 Jahr alt, müssen Sie mindestens 50 % in Vollzeit arbeiten oder studieren oder bei der staatlichen Arbeitsvermittlung als tatsächlich arbeitsuchend gemeldet sein, um Anspruch auf Übergangsbeihilfe zu haben.

Ausnahmen gelten, wenn Sie keine Kinderbetreuung haben, Sie nicht arbeiten können, weil das Kind vorübergehend erkrankt ist oder wenn Ihr Kind aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder schwerwiegenden sozialen Problemen eine besondere Aufsicht benötigt und Sie Ihrer Arbeit daher nicht nachgehen können.

Sie müssen ledig, geschieden oder getrennt lebend sein. Sofern Sie ein Kind mit einem Lebenspartner bekommen haben, später aber alleiniger Versorger wurden, muss dies dokumentiert werden können.

Sie haben das alleinige Sorgerecht für das Kind.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Kindergeld

Sofern das Kind in Norwegen geboren wurde, erhalten Sie im Normalfall automatisch Kindergeld. Das Kindergeld wird normalerweise an die Mutter des Kindes ausgezahlt. Um dies zu ändern, müssen Sie sich an eine Geschäftsstelle des Arbeits- und Sozialamtes (NAV) vor Ort wenden. Das Kindergeld wird so lange ausgezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet oder nicht mehr seinen Wohnsitz in Norwegen hat/Sie nicht mehr Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sind.

Kindesalter	Normales Kindergeld	Höheres Kindergeld*	Kleinkindzuschlag*
0-5 Jahre	1.676 NOK/Monat	+1.054 NOK	+ 660 NOK
6-17 Jahre	1.054 NOK	+ 1.054 NOK	

^{*}Eine Zahlung pro Versorger

Falls Sie nicht automatisch Kindergeld erhalten, stellen Sie bitte einen Antrag beim NAV.

Um ein höheres Kindergeld zu erhalten, müssen Sie <u>einen Antrag beim NAV</u> stellen, auch wenn Sie bereits Kindergeld beziehen.

Falls die Mutter des Kindes nicht Mitglied der norwegischen Sozialversicherung ist, müssen Sie selbst Kindergeld beantragen.

Lesen Sie hier mehr über Kindergeld für ausländische Arbeitnehmer in Norwegen.

Geldleistung für Betreuung

Die Leistung wird Eltern mit einem Kind im Alter von 13 bis 23 Monaten gewährt.

Im Jahr 2023 beträgt der volle Satz der Geldleistung Betreuung monatlich 7.500 NOK. Den vollen Satz erhalten Sie nur dann, wenn das Kind nicht ganztags eine Kindertagesstätte besucht. Besucht das Kind halbtags eine Kindertagestätte, beträgt die Leistung wie folgt:

Wöchentlich in einer Kindertagestätte verbrachte Stunden	von der Leistung erhaltene %
8 oder weniger	80
9-16	60
17-24	40
25-34	20

Sofern das Kind 19 Stunden pro Woche oder weniger in einer Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht ist, können Sie die Hälfte der Leistung erhalten.

Um die Leistung zu erhalten, müssen Sie einen Antrag beim NAV stellen.

Um die Leistung für ein Kind zu erhalten, das in einem EWR-Land lebt, <u>müssen Sie außerdem ein zusätzliches Formular ausfüllen und einreichen.</u>

Weitere Informationen zu Geldleistungen für Familien mit kleinen Kindern erhalten Sie hier.

Übergangsbeihilfe

Übergangsbeihilfe entspricht 2,25 G (in Norwegen geltender Grundbetrag) jährlich oder 250.823 NOK seit dem 1. Mai 2022.

Sie können bis zu drei Jahre lang Beihilfe erhalten, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei Jahre (bis das jüngste Kind das 8. Lebensjahr vollendet), sofern Sie eine erforderliche Ausbildung absolvieren. Der Zeitraum für die Sozialleistung kann in weiteren Einzelfällen ebenfalls erweitert werden, u.a. bis das Kind 18 Jahre alt ist, wenn es einen erhöhten Beaufsichtigungsbedarf hat und dies die Selbstversorgung durch eigene Arbeit behindert. Es kann auch eine Sozialleistung zur Deckung von Ausgaben gewährt werden, die durch Reisen oder einen vorübergehenden Umzug aufgrund der Ausbildung, Kosten für die Beaufsichtigung des Kindes und Wohnkosten im Zusammenhang mit Ausbildung, Kosten für Lehrmittel und Schulgebühren verursacht sind. Personen, die umziehen, um an einem anderen Ort eine Arbeit aufzunehmen, kann eine Umzugsleistung gewährt werden. tatsächlich arbeitsuchend Sind Personen als gemeldet, kann Kinderbetreuungsleistung gewährt werden.

Um Übergangsbeihilfe zu erhalten, müssen Sie einen Antrag beim NAV stellen.

Fachsprache übersetzt

G: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

NAV: Norwegisches Arbeits- und Sozialamt (Arbeids- og velferdsetaten).

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

 <u>Übergangsbeihilfe</u> <u>für alleinerziehende</u> <u>Mütter oder Väter</u>, norwegisches Sozialversicherungsgesetz, Kapitel 15 (nur in norwegischer Sprache)

- Übergangsbeihilfe Informationen (nur in norwegischer Sprache)
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://europa.eu/youreurope/citizens/family/children/benefits/index_de.htm

Ansprechpartner

• Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV unter Kontakt nav.no.

Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und Adoption

In diesem Kapitel ist angegeben, wer Anspruch auf Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und Adoption hat und welche Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Schwangerschaftsgeld (svangerskapspenger)

Falls Sie keine Möglichkeit haben, Ihre Arbeit fortzusetzen, weil die Arbeit eine Gefahr für das Ungeborene und für Sie selbst bedeutet, haben Sie Anspruch auf Schwangerschaftsgeld.

Elterngeld (foreldrepenger)

Sofern Sie ein Kind durch Geburt oder Adoption erwarten und mindestens 6 der letzten 10 Monate gearbeitet haben, können Sie Anspruch auf Elterngeld haben.

Einmalige Beihilfe (engangsstønadved fødsel og adopsjon)

Sofern Sie eine Frau sind und keinen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie Anspruch auf eine einmalige Beihilfe haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Schwangerschaftsgeld

Schwangerschaftsgeld kann gewährt werden, sofern Sie keine Möglichkeit haben, zu arbeiten, weil dabei eine Gefahr für das Ungeborene oder Ihre eigene Gesundheit besteht. Das kann zum Beispiel eine körperlich anstrengende oder mit viel Stress verbundene Arbeit, der Umgang mit chemischen Stoffen oder die Arbeit mit gefährlichen Geräten sein. Dies muss durch ein ärztliches Gutachten oder die Stellungnahme einer Hebamme dokumentiert werden.

Es muss dokumentiert werden, dass der Arbeitgeber keine Möglichkeit hat, Ihnen eine geeignetere Arbeit an einem anderen Arbeitsplatz zu geben (das beigefügte <u>Formular zur Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz wegen Schwangerschaft</u> wird vom Arbeitgeber ausgefüllt) (nur in norwegischer Sprache).

Elterngeld

Sie müssen mindestens 6 der letzten 10 Monate eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Das entsprechende Einkommen muss, aufs Jahr hochgerechnet, mindestens 0,5 G (Grundbetrag) entsprechen, der seit dem 1. Mai 2022 55.738 NOK beträgt.

Zeiträume mit Krankengeld, Leistungen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben, Elterngeld u.a.m. sind mit einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt.

Einmalige Beihilfe bei Geburt/Adoption

Eine einmalige Beihilfe wird Frauen gewährt, die ein Kind bekommen, aber keinen Anspruch auf Elterngeld haben.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Schwangerschaftsgeld

Die Berechnung erfolgt wie beim Krankengeld. Der Höchstbetrag entspricht 6 G jährlich, 638.394 NOK beim geltenden Grundbetrag, unabhängig davon, ob das Einkommen höher ist.

Sie können Schwangerschaftsgeld ab dem Zeitpunkt der Schwangerschaft, an dem Sie Ihre Arbeit abbrechen müssen, bis drei Wochen vor dem Entbindungstermin bekommen.

Lesen Sie hier mehr über das Schwangerschaftsgeld und wie es beantragt wird.

Elterngeld

Der Zeitraum für den Bezug von Elterngeld beträgt 49 Wochen (15 Wochen sind jedem Elternteil vorbehalten) mit 100 % Einkommensdeckung oder 59 Wochen (19 Wochen sind jedem Elternteil vorbehalten) mit 80 % Einkommensdeckung. Das Elterngeld wird wie das Krankengeld berechnet. Der Höchstbetrag entspricht 6 G jährlich, unabhängig davon, ob das Einkommen höher ist.

Die drei Wochen vor der Geburt sind der Mutter vorbehalten (dieser Zeitraum ist nicht Teil der Mutterzeit). Diese drei Wochen entfallen bei einer Adoption, so dass der Gesamtzeitraum 46 oder 56 Wochen beträgt.

Falls der Vater Elterngeld beziehen möchte, das sich nicht auf die Vaterzeit bezieht, muss die Mutter einer Beschäftigung nachgehen, zum Beispiel berufstätig sein oder ein Studium absolvieren. Seit Agust 2022 haben alle Väter, die anspruchsberechtigt sind für Elterngeld, Zugang zu 8 Wochen Elterngeld ungeachtet der Tätigkeit der Mutter.

Hier können Sie berechnen, wie viel Elterngeld Sie ungefähr erhalten werden (nur in norwegischer Sprache).

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Urlaubsgeld auf der Grundlage der ersten 12 Wochen mit Elterngeld (15 Wochen, falls man sich für 80 % entschieden hat), während Freiberufler und selbstständige Gewerbetreibende kein Urlaubsgeld ausgezahlt bekommen.

Normalerweise kann nur ein Elternteil jeweils das volle Elterngeld beziehen. Man kann unter bestimmten Bedingungen Elterngeld beziehen, bis das Kind drei Jahre alt wird.

Lesen Sie hier mehr über die Kombination aus Arbeit und Elterngeld.

Beide Eltern müssen einen schriftlichen Antrag beim Arbeits- und Sozialamt (NAV) stellen, um Elterngeld zu beziehen.

Einmalige Beihilfe bei Geburt/Adoption

Die einmalige Beihilfe beträgt 2023 pro Kind 90.300 NOK.

Sie müssen beim NAV einen schriftlichen Antrag auf Beihilfe stellen, entweder anhand des <u>Formulars für Beihilfe bei Geburt</u> oder des <u>Formulars für Beihilfe bei Adoption</u>.

Fachsprache übersetzt

G: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- Norwegisches Sozialversicherungsgesetz, Kapitel über Leistungen bei Schwangerschaft, Geburt und Adoption und Ihre Rechte (nur in norwegischer Sprache)
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Ansprechpartner

Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Gesundheit

Fürsorgeleistungen

Dieses Kapitel enthält Informationen über Fürsorgeleistungen (*omsorgstjenester*) und welche Voraussetzungen für den Bezug der Leistungen erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich mit integriertem Protokoll über medizinische Behandlung.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Sofern Sie Fürsorge/Pflege/Beaufsichtigung benötigen, können Sie Anspruch auf Fürsorgeleistungen haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie müssen sich in einer norwegischen Gemeinde aufhalten.

Bei Ihnen muss ein medizinischer Grund nachgewiesen sein, um Pflege/Fürsorge aufgrund von Krankheit/Verletzung zu erhalten.

Sie müssen von persönlicher/praktischer Hilfe abhängig sein, um die täglichen Aufgaben zu bewältigen.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Pflege im privaten Heim oder im Pflegeheim

Die Pflege im privaten Heim wird ohne Eigenanteil abgedeckt.

Falls Sie in einem Pflegeheim untergebracht sind, müssen Sie den Aufenthalt selbst bezahlen. Von Einnahmen bis 1 G, 111.477 NOK beim geltenden Grundbetrag, abzüglich eines jährlichen Freibetrags von 9.400 NOK, können von der Gemeinde jährlich 75 % eingefordert werden. Von Einnahmen über 111.477 NOK können 85 % eingefordert werden.

Pflegebeihilfe für behinderte Personen (hjelpestønad)

Sofern Sie behindert sind und Hilfe benötigen und private Hilfsvereinbarungen mit nahestehenden Personen abschließen können, können Sie Pflegebeihilfe erhalten (weitere Informationen im Kapitel über die Basis- und Pflegebeihilfe).

Fachsprache übersetzt

G: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Vorschriften für Gesundheits- und Fürsorgeleistungen</u> (nur in norwegischer Sprache).
- <u>Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung</u>

Publikation und Website der Kommission:

http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Ansprechpartner

Bitte wenden Sie sich an Ihre Gemeinde, um Fürsorgeleistungen zu beantragen. Die Angelegenheit wird von der Gemeinde normalerweise auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer Stellungnahme anderer Personen mit entsprechender Qualifizierung (z. B. Physiotherapeut), das/die eine Beschreibung des Bedarfs an erforderlichen Leistungen enthält, entschieden.

Krankengeld und Pflegegeld

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Krankengeld (*sykepenger*) und Pflegegeld (*pleiepenger*) hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Krankengeld

Falls Sie arbeiten, aber aufgrund einer Verletzung oder Krankheit kein Einkommen haben, können Sie Anspruch auf Krankengeld haben.

Pflegegeld

Falls Sie kein Einkommen haben, weil Sie sich um ein Kind mit besonderem Pflegebedarf kümmern oder sterbende Familienangehörige oder nahestehende Personen pflegen, können Sie Anspruch auf Pflegegeld haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Krankengeld

Sie müssen mindestens vier Wochen gearbeitet haben - die Arbeit in einem anderen EWR-Land kann angerechnet werden.

Um sich selbst krankmelden zu können, müssen Sie beim Arbeitgeber mindestens zwei Monate lang beschäftigt gewesen sein.

Um Krankengeld vom Arbeits- und Sozialamt (NAV) zu erhalten, müssen Sie sich verpflichten, Ihre Arbeit so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

Sie benötigen einen relevanten Krankenschein von einem Arzt (oder von einem Physiotherapeuten/Chiropraktor bei einer Verletzung/Erkrankung von Muskeln und Skelett).

Sie müssen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber einen vierwöchigen Plan erstellen, um wieder arbeitsfähig zu werden. Sofern Sie nach acht Wochen immer noch nicht arbeitsfähig sind, benötigen Sie einen neuen Krankenschein.

Bei kurzfristiger Abwesenheit aufgrund von Krankheit ist es ausreichend, dass Sie Ihre gegenwärtige Arbeit nicht ausführen können. Bei einer längerfristigen Erkrankung wird bewertet, ob Sie auch für eine andere Arbeit ungeeignet sind.

Krankengeld kann bis zu einem Jahr gewährt werden. Sofern Sie bereits früher ein Jahr lang Krankengeld bezogen haben, müssen Sie mindestens 26 Wochen arbeitsfähig

gewesen sein, nachdem Sie das letzte Mal Krankengeld erhalten haben, um einen neuen Anspruch auf Krankengeld zu erwerben.

Pflegegeld

Sie müssen die letzten vier Wochen gearbeitet haben - die Arbeit in einem anderen EWR-Land kann angerechnet werden.

Pflegegeld kann gewährt werden, wenn Sie ein Kind unter 18 Jahren versorgen, welches aufgrund von Krankheit oder Verletzung ständige Betreuung und Pflege braucht. Wenn nötig, können Sie und eine weitere Pflegegperson das Pflegegeld gleichzeitig erhalten. Wenn Ihr Kind geistig behindert ist, ständige Betreuung braucht und an einer schweren oder möglicherweise tödlichen Krankheit oder Verletzung leidet, gibt es keine Altersgrenze.

Sie müssen die Hauptverantwortung für die Pflege des Kindes tragen. Sofern das Kind, das gepflegt wird, für einen Großteil der Zeit bereits Zugang zu externer Pflege/Betreuung hat, ist nicht sicher, dass Sie Anspruch auf Pflegegeld haben. Sie können aber Anspruch auf ein reduziertes Pflegegeld haben, sofern Sie einige Tage wöchentlich/einige Stunden täglich Unterstützung durch entlastende Regelungen in Bezug auf die Beaufsichtigung bekommen. Stirbt das Kind während des Leistungszeitraums, kann Pflegegeld für bis zu drei Monate gezahlt werden.

Sie können auch Pflegegeld erhalten, wenn Sie eine Ihnen nahestehende Person in deren Endphase des Lebens zu Hause pflegen.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Krankengeld

Sie können bis zu einem Jahr lang Krankengeld beziehen. Sollten Sie nach diesem Zeitraum noch immer arbeitsunfähig sein, können Sie Anspruch auf andere Leistungen haben. Die ersten 16 Tage werden von Ihrem Arbeitgeber gezahlt. Für eine kurze Abwesenheit aufgrund von Krankheit können Sie die Eigenmeldung nutzen (eigene Krankmeldung ohne ärztliches Attest). Sofern Sie mehr als drei Tage aufgrund von Krankheit abwesend sind, kann der Arbeitgeber einen Krankenschein verlangen, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer oder dessen Gewerkschaft wurde ein längerer Zeitraum vereinbart.

Das Krankengeld, das von Ihrem Arbeitgeber gezahlt wird, beläuft sich auf:

- das Durchschnittsgehalt der letzten 3 Kalendermonate vor dem ersten Tag der Abwesenheit;
- wenn Ihr Gehalt während der letzten drei Monate dauerhaft geändert wurde, wird das Einkommen ab dem Datum der Änderung berechnet.

Nach den 16 vom Arbeitgeber gezahlten Tagen wird Ihr Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate in ein Jahreseinkommen umgewandelt. Wenn dieses Jahreseinkommen mehr als 25% von Ihrem Einkommen der letzten 12 Monate abweicht, wird die Grundlage für das Krankengeld nach Ermessen festgelegt. Das Krankengeld entspricht dem Einkommen, aber es kann 6 G jährlich nicht überschreiten (668.862 NOK beim geltenden Grundbetrag). Das bedeutet, dass 55.739 NOK der Höchstbetrag ist, der Ihnen pro Monat bei geltendem Grundbetrag ausgezahlt werden kann.

Pflegegeld

Die Grundlage für das Pflegegeld beruht auf:

- dem Durchschnittsgehalt der letzten 3 Kalendermonate vor dem ersten Tag der Abwesenheit;
- wenn Ihr Gehalt während der letzten drei Monate dauerhaft geändert wurde, wird das Einkommen ab dem Datum der Änderung berechnet.

Ihr Durchschnittseinkommen der letzten drei vollständigen Kalendermonate wird in ein Jahreseinkommen umgewandelt. Wenn dieses Jahreseinkommen mehr als 25% von Ihrem Einkommen der letzten 12 Monate abweicht, wird die Grundlage für das Pflegegeld nach Ermessen festgelegt.

Das Pflegegeld entspricht dem Einkommen, aber es kann 6 G jährlich, 668.862 NOK beim geltenden Grundbetrag, nicht überschreiten. Das bedeutet, dass 55.739 NOK der Höchstbetrag ist, der Ihnen pro Monat bei geltendem Grundbetrag ausgezahlt werden kann.

Bei der Pflege eines engen Verwandten oder Freundes in der Endphase des Lebens können Sie bis zu 60 Tage lang Pflegegeld beziehen.

In Bezug auf Pflegegeld gibt es keinen Zeitraum mit Auszahlung durch den Arbeitgeber. Sie müssen sich direkt an das Arbeits- und Sozialversicherungsamt (NAV) wenden, um Beihilfe zu erhalten.

Fachsprache übersetzt

 ${\bf G}$: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Nützliche Formulare und Links

- Angaben zum Einkommen für Arbeitnehmer, die Folgendes beantragen: Krankengeld, Elterngeld, Schwangerschaftsgeld, Pflege-/Schulungsgeld und Betreuungsgeld bei Erkrankung des Kindes)
- <u>Steuerliche</u> Angaben für Arbeitnehmer, die Folgendes beantragen: Krankengeld, Elterngeld, Schwangerschaftsgeld, Pflege-/Schulungsgeld und Betreuungsgeld bei Erkrankung des Kindes
- Antrag auf Weiterzahlung von Krankengeld während eines Auslandsaufenthalts.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Krankengeld norwegisches Sozialversicherungsgesetz</u> (nur in norwegischer Sprache).
- <u>Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung</u>

Publikation und Website der Kommission:

• http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Ansprechpartner

Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Zulage zur Arbeitsbeurteilung

Dieses Kapitel bietet Informationen über die Zulage zur Arbeitsbeurteilung (arbeidsavklaringspenger) und welche Voraussetzungen für den Leistungsbezug gelten.

In Bezug auf das Vereinigte Königreich wird das EWR/EFTA-Abschiedsabkommen oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich angewendet.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Verlieren Sie mindestens 50% Ihrer Arbeitsfähigkeit (oder 30% bei Arbeitsunfähigkeit, die in Arbeitsunfall oder Berufskrankheit begründet ist), können Sie Anspruch auf Zulage zur Arbeitsbeurteilung haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie müssen bis zum Eintreten des unvorhergesehenen Vorfalls mindestens 5 Jahre lang Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein.

Studenten in Norwegen oder im Ausland, die von der staatlichen Darlehenskasse für Ausbildung gefördert werden, sind auch für den Fall abgesichert, dass die Kasse keine Förderung bei längerer Krankheit oder eines Zeitraums der Studierunfähigkeit vorsieht. In anderen EWR-Ländern können auch Beiträge anfallen.

Ihre Arbeitsfähigkeit muss um mindestens 50% durch Unfall oder Krankheit verringert sein.

Um die Zulage zur Arbeitsbeurteilung zu erhalten, müssen Sie sich entweder in Behandlung befinden oder an aktiven Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen. (Dies kann auch während Wartezeiten erfolgen oder nach Beendigung der Behandlung oder Beschäftigungsmaßnahmen.)

Sie müssen alle 14 Tage ein Formular zum Beschäftigungsstatus einreichen.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Die Zulage zur Arbeitsbeurteilung entspricht grundsätzlich zwei Dritteln (66 %) Ihres Einkommens, jedoch wird jegliches Einkommen über 6 G, d.h. 668.862 NOK beim geltenden Grundbetrag nicht gerechnet. Dies bedeutet, dass in einem Jahr ein Leistungsbetrag in Höhe von maximal 441.449 NOK gezahlt werden kann; 36.787 NOK ist der monatliche Höchstbetrag, selbst wenn Ihr Gehalt mehr als 6 G betrug. Personen mit geringem oder ohne vorheriges Einkommen haben Anspruch auf Mindestleistungsbetrag. Dieser Betrag liegt für Personen ab 25 Jahren bei 2 G, d.h. 222,954 NOK beim geltenden Grundbetrag. Personen unter 25 Jahren mit geringem oder ohne vorheriges Einkommen haben Anspruch auf ein Jahresminimum, das zwei Dritteln des Grundbetrags entspricht, d.h. 148.636 NOK beim geltenden Grundbetrag. Der zahlbare Gesamtbetrag kann variieren und ist abhängig davon, ob Sie Kinder unterstützen, Sozialleistungen empfangen oder an einer Berufskrankheit leiden bzw. einen Arbeitsunfall erlitten haben.

Die Leistung wird pro Tag berechnet und an jedem 14. Tag ausgezahlt. Zulage für Kinder unter 18 Jahren in Höhe von 27 NOK pro Tag und Kind.

Für nähere Informationen zu weiteren Zulagen in Bezug auf Kinder oder Studium schauen Sie bitte unter "Sätze" auf dieser Webseite des NAV.

Fachsprache übersetzt

- **G**: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.
- **Grundbetrag**: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Nützliche Formulare und Links

Antrag auf Zulage zur Arbeitsbeurteilung - Anträge - www.nav.no

Ihre Rechte

Auf den folgenden Webseiten können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Webseiten werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Zulage zur Arbeitsbeurteilung norwegisches Versicherungsgesetz</u> (nur in norwegischer Sprache)
- Zulage zur Arbeitsbeurteilung nav.no
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

 http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-andbenefits/index en.htm

Ansprechpartner

Über die Webseite des NAV: Kontakt - nav.no, oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Gesundheitsleistungen

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Gesundheitsleistungen (helsetjenester) hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich mit integriertem Protokoll über medizinische Behandlung.

Wann können Sie Leistungen beantragen?

Sofern Sie im Zusammenhang mit Arbeit oder Studium beabsichtigen, sich länger als ein Jahr in Norwegen aufzuhalten und während des Aufenthalts Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen möchten, kann ein Teil der Kosten für die Gesundheitsleistungen von der norwegischen Sozialversicherung übernommen werden.

Falls ein Aufenthalt von weniger als einem Jahr beabsichtigt ist, müssen Sie im Besitz der Europäischen Krankenversicherungskarte sein, damit die Kosten für die Behandlung übernommen werden können.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

In Norwegen haben alle Anspruch auf Gesundheitsleistungen, Sie müssen jedoch Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sein, um Anspruch auf Übernahme Ihrer Kosten für Gesundheitsleistungen zu haben. Als Bürger eines EWR-Landes sind Sie ab dem ersten Arbeitstag in Norwegen automatisch Mitglied der norwegischen Sozialversicherung und haben somit ab dem ersten Tag Anspruch auf Übernahme der Kosten für

Gesundheitsleistungen. Als Bürger eines EWR-Landes sollen Sie keinen höheren Eigenanteil für Gesundheitsleistungen zahlen als Personen, die ihren Wohnsitz in Norwegen haben und Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sind.

Sofern der Arbeits- oder Studienaufenthalt kürzer als ein Jahr ist, müssen Sie im Besitz der Europäischen Krankenversicherungskarte sein, damit die Kosten für Behandlungen übernommen werden können.

Eventuell fallen Sie in den Anwendungsbereich gegenseitiger Sozialversicherungsabkommen, die Norwegen mit Ländern außerhalb des EWR geschlossen hat und bewirken, dass für Sie andere Regelungen gelten. Die Nordische Konvention über Sozialversicherung umfasst die nordischen Staaten, einschließlich der Färöer und Grönlands.

Um zu erfahren, welche Bedeutung dieses Sozialversicherungsabkommen für Sie haben kann, lesen Sie bitte hier mehr über die Nordische Konvention.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Falls Sie sich kürzer als ein Jahr in Norwegen aufhalten, aber nicht im Besitz der Europäischen Krankenversicherungskarte sind, können Sie beantragen, freiwilliges Mitglied der norwegischen Sozialversicherung zu werden, damit die Kosten für Gesundheitsleistungen in Norwegen übernommen werden können.

Akute Erkrankung/Verletzung (Einweisung ins Krankenhaus)

Sofern Sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in Norwegen ins Krankenhaus eingeliefert werden, werden alle Kosten im Zusammenhang mit der Behandlung und die Verpflegung ohne Eigenanteil übernommen. Selbst wenn Sie nicht Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sind, haben Sie im Falle einer akuten Erkrankung Anspruch auf medizinische Hilfe. Die Kosten werden vom Staat/von der Sozialversicherung übernommen, sofern Sie im Besitz der Europäischen Krankenversicherungskarte sind oder in den Anwendungsbereich eines gegenseitigen Sozialversicherungsabkommen fallen, das Norwegen mit Ländern außerhalb des EWR geschlossen hat.

Rezeptpflichtige Medikamente

Kosten für rezeptpflichtige Medikamente können von der norwegischen Sozialversicherung übernommen werden, abhängig davon, ob das betreffende Medikament auf blauem oder weißem Rezept ausgestellt ist. Bei Medikamenten auf blauem Rezept übernimmt der Patient einen Eigenanteil von 50 % des Rezeptbetrags, der auf 520 NOK pro Rezept begrenzt ist. Kinder unter 16 Jahren und Rentner mit geringer Rente sind vom Eigenanteil befreit.

Sofern es mehrere Alternativen gibt, erhalten Sie von der Apotheke die preisgünstigste Variante, es sei denn, es gibt medizinische Gründe, die dagegensprechen.

Sie können <u>hier</u> in der Liste selbst prüfen, ob Ihre Medikamente auf blauem Rezept ausgestellt werden (nur in norwegischer Sprache).

Um ein Medikament auf blauem Rezept zu erhalten, wenden Sie sich bitte an einen Arzt (Hausarzt oder anderer Arzt).

Falls die bezahlten Eigenanteile für Medikamente auf blauem Rezept im Laufe eines Jahres den Betrag von 3.040 NOK überschreiten, wird Ihnen automatisch eine sogenannte Befreiungskarte zugeschickt, die Sie für den Rest des Kalenderjahres von weiteren Eigenanteilzahlungen befreit. Lesen Sie hier mehr über die Befreiungskarte.

Falls das Medikament nicht auf blauem Rezept, sondern auf weißem Rezept verschrieben wurde, können die Kosten trotzdem übernommen werden, sofern die jährlichen Kosten 2.070 NOK überschreiten und das Medikament keiner Ausnahmeregelung unterliegt, z. B. gewöhnungserzeugende Medikamente etc. Lesen Sie mehr über die Ausnahmeregelungen unter diesem Link (alle Ausnahmeregelungen sind unter "Hierfür wird kein Zuschuss

gewährt: "aufgelistet). Von der norwegischen Sozialversicherung werden 90 % der Kosten, die 2.070 NOK überschreiten, übernommen.

Damit Kosten im Rahmen der Zuschussregelung übernommen werden können, müssen Sie die Medikamente zunächst selbst zahlen und die Quittungen anschließend zusammen mit einem Antrag bei der HELFO (Helseøkonomiforvaltningen; Kostenverwaltung des norwegischen Gesundheitssystems) einreichen (mit einzelnen Ausnahmen, z. B. für Langzeitkranke mit Krebs oder Immunkrankheiten; diese erhalten die relevanten Medikamente, ohne sie zuerst selbst zahlen zu müssen).

Lesen Sie hier mehr darüber, welche Kosten übernommen werden und wie Sie von der Zuschussregelung profitieren können.

Hausarzt

Alle Personen mit Wohnsitz in Norwegen haben Anspruch, bei einem Hausarzt in eine Patientenliste aufgenommen zu werden.

Der normale Eigenanteil für einen Besuch beim Hausarzt beträgt 160 NOK. Um einem Hausarzt zugeteilt zu werden oder diesen zu wechseln, rufen Sie bitte unter der Telefonnummer +47 810 59 500 an oder besuchen Sie die Website der HELFO.

Die jährliche Obergrenze für den Eigenanteil für Hausarztbesuche, Medikamente auf blauem Rezept und andere Gesundheitsleistungen, die von der Regelung zur Eigenanteilsbegrenzung umfasst sind, beträgt 3.040 NOK. Wenn die Kosten diese Obergrenze übersteigen, wird Ihnen automatisch eine Befreiungskarte zugeschickt, die Sie für den Rest des Kalenderjahres vom Eigenanteil für Gesundheitsleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen, befreit.

Lesen Sie hier mehr über die Befreiungskarte.

Impfung

Das Impfen von Kindern im Rahmen des nationalen Kinderimpfprogramms ist kostenlos. Kosten für Schutzimpfungen von Kindern und Erwachsenen im Zusammenhang mit Reisen außerhalb Norwegens werden nicht von der norwegischen Sozialversicherung übernommen.

Zahnpflege

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, psychisch Menschen, entwicklungsgehemmte und Personen ältere die Fürsorgeleistungen erhalten, haben Anspruch auf kostenlose Zahnpflegeleistungen des öffentlichen Zahnpflegedienstes des Verwaltungsbezirks. 19- und 20-Jährige haben Anspruch auf Leistungen des öffentlichen Zahnpflegedienstes gegen eine reduzierte Eigenzahlung. Andere erwachsene Personen müssen einen privaten Zahnarzt aufsuchen und die Behandlungskosten selbst übernehmen. Bei bestimmten Krankheiten werden die Kosten für die Behandlung beim Zahnarzt und Zahnpflegedienst von der norwegischen Sozialversicherung getragen.

Fachsprache übersetzt

- **Eigenanteil**: Der Eigenanteil ist der Anteil der Kosten, den Sie selbst tragen müssen, wenn nur ein Teil der Kosten von der norwegischen Sozialversicherung übernommen wird.
- **Blaues Rezept**: rezeptpflichtige Medikamente, deren Kosten teilweise/vollständig von der norwegischen Sozialversicherung übernommen werden.
- Weißes Rezept: rezeptpflichtige Medikamente, deren Kosten normalerweise nicht von der norwegischen Sozialversicherung übernommen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Deckung der Kosten zu erhalten, sofern die jährlichen Kosten 2.070 NOK übersteigen.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- Vorschriften für Gesundheits- und Fürsorgeleistungen (nur in norwegischer Sprache)
- <u>Anspruch auf Gesundheitsleistungen bei Migration norwegische Regierung</u> (nur in norwegischer Sprache)
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Ansprechpartner

- Für die Untersuchung und Behandlung einer Krankheit/Verletzung wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder die Ambulanz vor Ort.
- Um einem Hausarzt zugeteilt zu werden oder diesen zu wechseln, wenden Sie sich bitte an HELFO (Helseøkonomiforvaltningen; Kostenverwaltung des norwegischen Gesundheitssystems), Telefon: +47 815 70 030, Website: http://www.helfo.no/

Falls Sie akute medizinische Hilfe benötigen, rufen Sie unter der Notrufnummer 113 einen Krankenwagen.

Invalidität

Berufsbedingter Schaden und Berufskrankheit

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit berufsbedingten Schäden (*yrkesskade*) und Berufskrankheiten (*yrkessykdom*) gemäß dem norwegischen Sozialversicherungsgesetz und dem norwegischen Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung hat und welche Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Leistungen bei berufsbedingten Schäden oder Berufskrankheit gemäß dem norwegischen Sozialversicherungsgesetz

Falls Sie Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sind und im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit verletzt werden oder erkranken, können Sie Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Arbeitsunfallversicherung

Falls Ihr Arbeitgeber in Norwegen registriert ist, sind Sie zusätzlich gegen Arbeitsunfälle versichert. Arbeitgeber sind verpflichtet, eine entsprechende Versicherung für ihre Beschäftigten abzuschließen, Falls Sie im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit verletzt werden oder erkranken, können Sie auch Anspruch auf Entschädigung haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Leistungen bei berufsbedingten Schäden und Berufskrankheit gemäß dem norwegischen Sozialversicherungsgesetz

Sie müssen Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sein (z. B. Wohnsitz in Norwegen, Arbeitnehmer in Norwegen oder auf dem norwegischen Teil des Kontinentalsockels im Zusammenhang mit der Suche nach oder der Gewinnung von Öl, Gas oder anderen Naturvorkommen).

Falls Sie selbstständiger Gewerbetreibender oder Freiberufler sind, müssen Sie selbst <u>eine freiwillige Arbeitsunfallversicherung abschließen.</u>

Sie müssen "bei der Arbeit am Arbeitsort während der Arbeitszeit" verletzt oder "stark beeinträchtigt" worden sein und Sie müssen gegenüber dem Arbeits- und Sozialamt (NAV) glaubhaft machen, dass die Verletzung/Krankheit sehr wahrscheinlich auf einen Arbeitsunfall oder dass die Erkrankung auf eine schädliche Einwirkung am Arbeitsplatz zurückzuführen ist.

Arbeitsunfallversicherung

Ihr Arbeitgeber muss in Norwegen registriert sein und Sie müssen "bei der Arbeit am Arbeitsort während der Arbeitszeit" verletzt oder "stark beeinträchtigt" worden sein. Sie müssen gegenüber der Versicherungsgesellschaft des Arbeitgebers glaubhaft machen, dass die Verletzung/Krankheit sehr wahrscheinlich auf einen Arbeitsunfall oder dass die Erkrankung auf eine schädliche Einwirkung am Arbeitsplatz zurückzuführen ist.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Leistungen bei berufsbedingten Schäden und Berufskrankheit gemäß dem norwegischen Sozialversicherungsgesetz

Falls Sie infolge eines berufsbedingten Schadens/einer Berufskrankheit arbeitsunfähig werden, gelten spezielle Regelungen bei der Berechnung der Invalidenrente. Sie können unter anderem eine Invalidenrente bis zu einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 30 % erhalten.

Lesen Sie im Kapitel über die Invalidenrente mehr darüber, wie Sie eine Invalidenrente beantragen können.

Sie können auch Schadenersatz - Entschädigung für nicht-ökonomische Verluste - von jährlich bis zu 0,75 G, 83.608 NOK beim geltenden Grundbetrag, bekommen.

Lesen Sie <u>hier</u> mehr über den Schadenersatz für finanziell nicht messbare Beeinträchtigungen.

Sofern Sie Ihren Ehepartner aufgrund eines berufsbedingten Schadens oder einer Berufskrankheit verloren haben, können Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, unabhängig von der Dauer der Ehe. Bei bestimmten Arten von Lebenspartnerschaften besteht ebenfalls Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Der Arbeitgeber hat im Falle eines berufsbedingten Schadens/einer Berufskrankheit gegenüber dem NAV eine Meldepflicht. Sofern der Arbeitgeber den Schaden nicht gemeldet hat, können Sie die Schadensmeldung selbst ans NAV schicken.

Arbeitsunfallversicherung

Schadenersatzforderungen müssen von Ihnen selbst bei der Versicherungsgesellschaft angemeldet werden. Das muss innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Jahr erfolgen, in dem Sie die erforderliche Kenntnis von den Gegebenheiten, die die Forderung begründen, erhalten haben oder hätten erhalten müssen. Ein Schadenersatz gemäß dem norwegischen Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung kommt zu den Leistungen gemäß dem norwegischen Sozialversicherungsgesetz hinzu.

Fachsprache übersetzt

 \mathbf{G} : Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Übernahme berufsbedingter Schäden norwegisches Sozialversicherungsgesetz</u> (nur in norwegischer Sprache)
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Ansprechpartner

- Leistungen bei berufsbedingten Schäden und Berufskrankheit: über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.
- Arbeitsunfallversicherung: Versicherungsgesellschaft des Arbeitgebers

Invalidenrente

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf eine Invalidenrente (*uføretrygd*) hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen. Die Invalidenrente ersetzt ab 1. Januar 2015 die Erwerbsminderungsrente.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Falls Sie 18 bis 67 Jahre alt sind und Ihre Erwerbsfähigkeit aufgrund einer Verletzung, Krankheit oder eines Gebrechens um mindestens 50 % gemindert ist, haben Sie Anspruch auf eine Invalidenrente.

Bei Personen, die bei Antragstellung Leistungen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben beziehen, ist ausreichend, dass die Erwerbsfähigkeit um 40 % gemindert ist.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie müssen 18 bis 67 Jahre alt sein.

Sie müssen die letzten fünf Jahre vor dem Eintreten der Eventualität Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein. Sofern Sie Bürger eines EWR-Landes sind und mindestens ein Jahr lang gearbeitet haben und Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, können erworbene Anrechte/die Mitgliedschaft in einem anderen EWR-Land bei dieser Bewertung mit angerechnet werden.

Ihre Erwerbsfähigkeit muss aufgrund einer Verletzung, Krankheit oder eines Gebrechens um mindestens 50 % gemindert sein. Bei Personen, die bei Antragstellung Leistungen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben beziehen, ist ausreichend, dass die Erwerbsfähigkeit um 40 % gemindert ist.

Sie müssen sowohl eine medizinische Behandlung als auch Arbeitswiedereingliederungsmaßnahmen absolviert haben, um nachzuweisen, dass es nicht möglich ist, in Vollzeit eine andere geeignete Arbeit auszuführen und dass eine Behandlung nichts an der Situation ändern kann.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Invalidenrente können Sie bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres beziehen. Anschließend erhalten invalidisierte Personen stattdessen eine Altersrente.

Am 1. Januar 2015 wurde eine neue Invalidenrente eingeführt, die anhand des Durchschnitts der drei besten der letzten fünf Einkommensjahre vor der Invalidität errechnet wird. Die Leistung entspricht 66 % dieser Berechnungsgrundlage. Einkommen, das 6 G, d.h. 668.862 NOK beim geltenden Grundbetrag überschreitet, wird nicht mit einbezogen. Die jährliche Mindestleistung beträgt 2,28 G für Verheiratete/Lebenspartner, 2.33 G wenn die Person Invalidenrente bezieht, die eine neu berechnete Erwerbsminderungsrente ist, und 2.48 G für andere.

Personen, die vor Vollendung ihres 26. Lebensjahres aufgrund einer ernsten und dauerhaften Erkrankung, die eindeutig dokumentiert ist, invalide wurden, haben Anspruch auf eine jährliche Mindestleistung von 2,66 G bzw. 2,91 G.

Sofern Sie nicht Ihre volle Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, wird die Invalidenrente gestaffelt. Falls Ihre verbliebene Erwerbsfähigkeit zum Beispiel 30 % beträgt, erhalten Sie 70 % Invalidenrente.

Falls die erworbene Anrechtszeit weniger als 40 Jahre beträgt, wird die Invalidenrente im Verhältnis gekürzt. Unter der erworbenen Anrechtszeit sind die Zeiträume nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu verstehen, in denen die Person Mitglied der norwegischen Sozialversicherung war (Wohnsitz oder Arbeit in Norwegen). Es wird auch die zukünftige Anrechtszeit vom Zeitpunkt der Invalidität bis einschließlich des Jahres, in dem die Person 66 Jahre alt wird, eingerechnet.

Invalidenrente wird wie normales Einkommen besteuert.

Zusätzlich zur Invalidenrente kann ein bedarfsgeprüfter Kinderzuschlag gewährt werden. Ein Ehegattenzuschlag wird nicht gewährt.

Bei einem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze wird die Invalidenrente im Verhältnis gemindert. Der Invaliditätsgrad bleibt jedoch festgelegt. Einkommensgrenze ist die Summe aus einem eventuellen Einkommen nach Eintritt der Invalidität (bei abgestufter Leistung) zuzüglich 40 % des Grundbetrags.

Sie müssen einen Antrag auf Invalidenrente beim NAV stellen.

Fachsprache übersetzt

G: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Mindestrente/jährlicher Mindestbetrag der Invalidenrente: Absoluter Mindestbetrag der Erwerbsminderungsrente/Invalidenrente, die bei vollständig erworbenem Anrecht (40 Jahre in Norwegen) bezogen werden kann, unabhängig von der Höhe des berechneten Betrags anhand früheren Einkommens.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- Rechte der Bürger von EWR-Ländern im Zusammenhang mit der Invalidenrente (nur in norwegischer Sprache).
- Ihre <u>Rechte</u> als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://europa.eu/youreurope/citizens/work/retire-abroad/index_de.htm

Ansprechpartner

Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Grundbeihilfe und Pflegebeihilfe für Menschen mit Behinderungen

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Grundbeihilfe (*grunnstønad*) und Pflegebeihilfe für Menschen mit Behinderungen (*hjelpestønad*) hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Sie können Anspruch auf Grundbeihilfe und Pflegebeihilfe für Menschen mit Behinderungen haben, sofern Sie dauerhafte Zusatzkosten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Schaden haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Grundbeihilfe

Um Grundbeihilfe zu beziehen, müssen bei Ihnen besondere Kosten im Zusammenhang mit einem Schaden, einer Krankheit oder einer angeborenen Behinderung anfallen.

Die jährlichen Mehrkosten müssen mindestens 8.232 NOK betragen, um die Beihilfe erhalten zu können.

Sie müssen den Schaden/die Krankheit/das Gebrechen mit einem ärztlichen Gutachten oder Ähnlichem dokumentieren können.

Sie müssen die Kosten dokumentieren können, z. B. anhand von Quittungen oder einer Übersicht über die im Laufe der Zeit entstandenen plausiblen Zusatzkosten.

Weitere Informationen zur Grundbeihilfe

Pflegebeihilfe für behinderte Personen

Um Pflegebeihilfe für behinderte Personen zu beziehen, müssen Sie Hilfe/Pflege von nahestehenden Privatpersonen erhalten und eventuell dokumentieren, dass die Pflegebeihilfe ein solches privates Pflegeverhältnis ermöglicht.

Voraussetzung ist, dass bei Ihnen ein Bedarf an ständiger Beaufsichtigung/Hilfe mit persönlicher Pflege/Hygiene und Ernährung besteht.

Die Kosten müssen jährlich mindestens 14.748 NOK betragen.

Sie müssen den Schaden/die Krankheit/den Beaufsichtigungsbedarf mit einem ärztlichen Gutachten oder Ähnlichem dokumentieren können, z. B. mit einem Schreiben vom pädagogisch-psychologischen Dienst (PPT).

Sie können keine Pflegebeihilfe erhalten, sofern Sie Unterstützung von anderen öffentlichen Versicherungsträgern erhalten, z. B. einem häuslichen Pflegedienst. Das gilt auch dann, wenn Sie einen Eigenanteil leisten müssen.

Weitere Informationen zur Pflegebeihilfe für Menschen mit Behinderungen

Erhöhte Pflegebeihilfe

Sie müssen ein Kind (oder dessen Eltern) sein, das jünger als 18 Jahre alt ist und bei dem ein sehr viel größerer Bedarf an Pflege und Beaufsichtigung besteht als von der normalen Pflegebeihilfe übernommen wird.

Die erhöhte Pflegebeihilfe muss die Chance erhöhen, dass das Kind zu Hause bleiben kann.

Im Gegensatz zur Grundbeihilfe ist es hier eher der Arbeitsumfang, der Einfluss auf den Umfang der Hilfsmaßnahmen hat, und weniger die Kosten. Daher ist es notwendig, den Arbeitsumfang, den Beaufsichtigung und Pflege des Kindes mit sich bringen, darlegen zu können.

Sie müssen über ein ärztliches Gutachten verfügen, in dem sowohl die verminderte Funktionsfähigkeit und Ursache als auch der Umfang des Bedarfs an Stimulation, Beaufsichtigung, Schulung und Training dokumentiert sind.

Weitere Informationen zur erhöhten Pflegebeihilfe.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Sowie die Grundbeihilfe als auch die Pflegebeihilfe sind steuerfreie Leistungen, die einmal monatlich ausgezahlt werden.

Grundbeihilfe

Die Grundbeihilfe kann Zusatzkosten im Zusammenhang mit Transport, Blindenhund, Betrieb von Hilfsmitteln, Gebrauch von Prothesen/Stützbandagen und Ähnlichem, teurere Verpflegung durch Spezialkost, die aus medizinischen Gründen erforderlich ist, Abnutzung von Bekleidung und Bettwäsche abdecken.

Ihre Kosten für Transport bei verminderter Funktionsfähigkeit werden nicht übernommen, sofern Sie 70 Jahre oder älter sind.

Bei der Grundbeihilfe gibt es sechs verschiedene Beihilfesätze. In unten stehender Tabelle sind diese Beihilfesätze angegeben, mit dem jährlichen Betrag ganz oben und dem monatlichen Betrag ganz unten. Die Sätze gelten per 1. Januar 2013. Alle Beträge sind in NOK angegeben.

Satz 1	Satz 2	Satz 3	Satz 4	Satz 5	Satz 6
8.462	12.916	16.925	24.931	33.788	42.201
705	1.076	1.410	2.077	2.815	3.516

Es ist wichtig anzumerken, dass die Grundbeihilfe nur direkte besondere Kosten abdeckt, die Ihnen im Zusammenhang mit einer dauerhaften Krankheit/Verletzung bzw. einem dauerhaften Gebrechen entstehen.

Um die Grundbeihilfe zu beantragen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim Arbeitsund Sozialamt (NAV) (nur in norwegischer Sprache) einreichen.

Pflegebeihilfe für behinderte Personen

Die Pflegebeihilfe soll in erster Linie eine Beihilfe sein, die es Ihnen ermöglicht, ein privates Pflegeverhältnis fortzusetzen/zu beginnen.

Ab dem 1. Januar 2013 beträgt die normale Pflegebeihilfe jährlich 15.161 NOK, d. h. monatlich 1.263 NOK.

<u>Um die Pflegebeihilfe zu beantragen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim NAV (nur in norwegischer Sprache) einreichen.</u>

Erhöhte Pflegebeihilfe

Die Höhe der Leistung wird direkt vom Arbeitsumfang der Person, von der die Pflege durchgeführt wird, beeinflusst.

Bei der erhöhten Pflegebeihilfe gibt es drei verschiedene Beihilfesätze. In unten stehender Tabelle sind die verschiedenen Beihilfesätze angegeben, mit dem jährlichen Betrag ganz oben und dem monatlichen Betrag ganz unten. Die Beihilfesätze gelten seit dem 1. Januar 2013. Alle Beträge sind in NOK angegeben.

Satz 2	Satz 3	Satz 4
30.322	60.644	90.966
2.526	5.053	7.580

Um die erhöhte Pflegebeihilfe zu beantragen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim NAV (nur in norwegischer Sprache) stellen.

Wichtig ist, dass Sie Ihren tatsächlichen Arbeitsumfang angeben, sofern dieser den vom Arzt im ärztlichen Gutachten empfohlenen/beschriebenen Umfang übersteigt.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Grundbeihilfe und Pflegebeihilfe norwegisches Sozialversicherungsgesetz</u> (nur in Norwegisch)
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Ansprechpartner

Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Alter und Hinterbliebene

Leistungen für Hinterbliebene

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Leistungen für Hinterbliebene wie Hinterbliebenenrente (pensjon til gjenlevende ektefelle) und Waisenrente (barnepensjon) hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Hinterbliebenenrente

Sofern der Ehegatte oder Lebenspartner, mit dem Sie verheiratet oder mindestens fünf Jahre in einer eingetragenen Partnerschaft waren, verstirbt, oder sofern Sie ein Kind mit dem Verstorbenen haben, können Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben. Dies gilt auch, wenn Sie einen Mitbewohner verlieren, mit dem Sie zuvor verheiratet waren oder ein Kind haben.

Waisenrente

Falls Sie jünger als 18 Jahre alt sind und ein Elternteil oder beide Eltern verloren haben oder falls Sie jünger als 20 Jahre alt sind und beide Eltern verloren haben und sich in einer Ausbildung befinden, können Sie Anspruch auf eine Waisenrente haben.

Begräbniskostenbeihilfe

Sofern Sie eine Beihilfe benötigen, um ein Begräbnis zu finanzieren, können Sie Anspruch auf Begräbniskostenbeihilfe haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung für alle Leistungen ist, dass die verstorbene Person vor ihrem Ableben mindestens fünf Jahre Mitglied der norwegischen Sozialversicherung war, mit Ausnahme der Begräbniskostenbeihilfe, bei der die verstorbene Person zum Todeszeitpunkt Mitglied gewesen sein muss.

Hinterbliebenenrente

Die verstorbene Person muss Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein oder die letzten fünf Jahre vor ihrem Ableben eine Rente von der norwegischen Sozialversicherung bezogen haben.

Falls die verstorbene Person eine Zusatzrente bezogen hat, muss der Ehegatte nicht Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sein, um Anspruch auf die Rente zu haben.

Falls entweder die verstorbene Person oder der Ehegatte/Lebenspartner mindestens 20 Jahre lang den Wohnsitz in Norwegen hatte, muss der hinterbliebene Ehegatte/Lebenspartner nicht Mitglied der norwegischen Sozialversicherung sein, um Anspruch auf die Rente zu haben.

Sie müssen mindestens fünf Jahre lang verheiratet gewesen sein/das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind gehabt haben (diese Forderung gilt nicht, sofern der Todesfall Folge eines beruflich bedingten Schadens/einer Berufskrankheit ist).

Um Leistungen nach einer Scheidung beziehen zu können, müssen Sie mindestens 25 Jahre verheiratet gewesen sein oder 15 Jahre, sofern Sie gemeinsame Kinder haben, und der Todesfall muss weniger als fünf Jahre nach der Scheidung eingetreten sein.

(Selbst wenn Sie keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben, können Sie Anspruch auf eine Übergangsbeihilfe haben, sofern Sie die Voraussetzungen für diese Leistung erfüllen.)

Waisenrente

Sie müssen jünger als 18 Jahre alt sein und ein Elternteil oder beide Eltern verloren haben.

Oder Sie müssen jünger als 20 Jahre alt sein, sich in einer Ausbildung befinden und beide Eltern verloren haben.

Oder Sie müssen jünger als 21 Jahre alt sein und ein Elternteil im Zusammenhang mit einem beruflich bedingten Schaden/einer Berufskrankheit verloren haben.

Begräbniskostenbeihilfe

Die verstorbene Person muss zum Zeitpunkt ihres Ablebens Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein.

Begräbniskostenbeihilfe ist bedarfsorientiert und es muss daher ein wirklicher Bedarf an finanzieller Hilfe vorliegen, um das Begräbnis abhalten zu können.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente besteht aus der Grundrente (entspricht dem Grundbetrag) plus 55 % der Zusatzrente (Altersrente/Invalidenrente), auf die die verstorbene Person Anspruch hatte.

Die Rente wird gemindert, falls die verstorbene Person weniger als 40 Jahre lang Ansprüche erworben hat.

Falls Sie über ein Einkommen von jährlich mehr als 50 % des Grundbetrags verfügen oder man davon ausgehen kann, beträgt die Hinterbliebenenrente die Differenz zwischen der vollen Rente und 40 % des Einkommens.

Falls Sie das Sorgerecht für ein Kind unter 18 Jahren haben, können Sie auch Anspruch auf andere Leistungen für Familien haben.

Falls Sie Ihren Wohnsitz in Norwegen haben, <u>müssen Sie den Antrag an das NAV schicken</u>. Alternativ wenden Sie sich an Ihre NAV-Geschäftsstelle vor Ort.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen EWR-Land haben, wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherung in Ihrem Wohnsitzland.

Waisenrente

Sofern ein Elternteil verstorben ist, erhält das älteste Kind 0,4 G, 44.591 NOK beim geltenden Grundbetrag, während die übrigen Kinder 0,25 G, 27.869 NOK beim geltenden Grundbetrag, erhalten. Die Waisenrente wird insgesamt berechnet und dann in gleichmäßigen Beträgen auf die vorhandenen Geschwister verteilt.

Falls beide Eltern verstorben sind, erhält das älteste Kind eine Rente, die dem Betrag entspricht, den dasjenige Elternteil mit der höchsten Hinterbliebenenrente erhalten würde. Das zweitälteste Kind erhält jährlich 0,4 G, während die übrigen Kinder 0,25 G erhalten. Die gesamte Waisenrente wird in gleichmäßigen Beträgen auf die vorhandenen Geschwister verteilt.

Die Rente wird reduziert, falls die verstorbene Person weniger als 40 Jahre Ansprüche erworben hat.

Die Waisenrente wird normalerweise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgezahlt.

Sie können die Waisenrente in den meisten Fällen auch dann weiterbeziehen, wenn Sie in ein anderes EWR-Land umziehen.

Falls Sie Ihren Wohnsitz in Norwegen haben, müssen Sie den Antrag an das NAV schicken.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen EWR-Land haben, wenden Sie sich bitte an die Sozialversicherung in Ihrem Wohnsitzland.

Begräbniskostenbeihilfe

Die Begräbniskostenbeihilfe ist auf 26.999 NOK begrenzt. Die Begräbniskostenbeihilfe ist bedarfsorientiert.

Sofern die verstorbene Person jünger als 18 Jahre alt war, wird die volle Begräbniskostenbeihilfe von bis zu 26.999 NOK gewährt, um die Kosten für das Begräbnis abzudecken.

Sofern die verstorbene Person älter als 18 Jahre alt war, wird der Betrag um das Vermögen und die Rentenversicherung, die im Monat nach dem Ableben ausgezahlt wird, und um eventuelle Auszahlungen von Versicherungen gekürzt.

Zusätzlich können die Kosten für den erforderlichen Transport der Bahre übernommen werden, sofern der Transport über eine Entfernung von mehr als 20 km erfolgt und die Kosten den Eigenanteil von 2.601 NOK übersteigen.

Um Begräbniskostenbeihilfe zu erhalten, müssen Sie den Antrag an das NAV schicken.

Fachsprache übersetzt

G: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Norwegisches Sozialversicherungsgesetz Begräbniskostenbeihilfe</u> (nur in norwegischer Sprache)
- <u>Norwegisches Sozialversicherungsgesetz Waisenrente</u> (nur in norwegischer Sprache)
- <u>Norwegisches Sozialversicherungsgesetz Leistungen für hinterbliebene Ehegatten</u> (nur in norwegischer Sprache)

Publikation und Website der Kommission:

 http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/deathgrants/index de.htm

Ansprechpartner

Falls Sie Ihren Wohnsitz in Norwegen haben, wenden Sie sich bitte an das Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Falls Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen EWR-Land haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sozialversicherung in Ihrem Wohnsitzland.

Altersrente

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf eine Altersrente (alderspensjon) hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Sie haben Anspruch auf die Leistung, sofern Sie das 67. Lebensjahr vollendet haben, eventuell das 62. Lebensjahr mit ausreichender Anrechnungszeit, und zwischen Ihrem 18. und 66. Lebensjahr mindestens ein Jahr lang Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind. Bei Personen, die nicht Bürger eines EWR-Landes sind, sind mindestens fünf Jahre erforderlich.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie müssen mindestens fünf Jahre lang Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein. Sofern Sie Bürger eines EWR-Landes sind, gearbeitet haben und mindestens ein Jahr lang Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, kann die Rentenanrechnungszeit in einem anderen EWR-Land bei dieser Bewertung mit einbezogen werden.

Bisherige Altersrente

Die bisherige Altersrente gilt für bis einschließlich 1962 geborene Personen. Für Personen, die in den Jahren 1954-1962 geboren wurden, besteht die Altersrente aus einem verhältnismäßigen Anteil aus der bisherigen und der neuen Altersrente.

Grundrente (grunnpensjon)

Um die volle Grundrente zu beziehen, müssen Sie 40 Jahre lang Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein. Falls Sie weniger als 40 Jahre Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, wird die Rente im Verhältnis reduziert.

Höhe der Mindestrente (minste pensjonsnivå)

Um die volle Mindestrente zu beziehen, müssen Sie 40 Jahre lang Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein. Falls Sie weniger als 40 Jahre Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, wird die Rente im Verhältnis reduziert.

Zusatzrente (tilleggspensjon)

Um eine Zusatzrente zu erhalten, müssen Sie mindestens drei Kalenderjahre Rentenanrechnungszeit in Norwegen erworben haben.

Um die volle Zusatzrente zu erhalten, müssen Sie mindestens 40 Jahre lang in Norwegen gearbeitet haben. Falls Sie weniger als 40 Jahre in Norwegen gearbeitet haben, wird die Rente im Verhältnis reduziert.

Das Einkommen muss höher als der Grundbetrag sein, um Rentenansprüche zu begründen.

Neue Altersrente

Die neue Altersrente gilt für ab einschließlich 1954 geborene Personen. Für Personen, die in den Jahren 1954-1962 geboren wurden, besteht die Altersrente aus einem verhältnismäßigen Anteil aus der neuen und der bisherigen Altersrente.

Garantierte Rente (garantipensjon)

Um die volle garantierte Rente zu beziehen, müssen Sie 40 Jahre lang Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein. Falls Sie weniger als 40 Jahre Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, wird die Rente im Verhältnis reduziert.

Einkommensabhängige Rente (inntektspensjon)

Die einkommensabhängige Rente basiert auf den aufgelaufenen Rentenansparungen und spiegelt das während der Lebensarbeitszeit erworbene Einkommen wider. Die Rentenansprüche entsprechen 18,1 % des Einkommens bis 7,1 G, die zwischen dem vollendeten 13. und dem 75. Lebensjahr erworben wurden.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Grundrente

Die Grundrente für Ledige oder Verheiratete, bei der der Ehegatte keine Rente bezieht oder ein Jahreseinkommen hat, das höher als 2 G ist, 222.954 NOK beim geltenden Grundbetrag, beträgt 1 G (111.477 NOK).

Sofern Sie einen Ehegatten oder einen Mitbewohner haben, der eine Rente bezieht oder ein Jahreseinkommen hat, das höher als 2 G ist, entspricht die Grundrente 90 % des Grundbetrags (100.329 NOK beim geltenden Grundbetrag).

Falls Sie weniger als 40 Jahre Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, wird die Rente im Verhältnis reduziert.

Mindestrente

Die Mindestrente beträgt 236.816 NOK für einen alleinstehenden Rentner (neuer Sondersatz ab 1. September 2016). Sofern der Ehegatte eine Altersrente bezieht, beträgt die Mindestrente 173.025 NOK (niedriger Satz). Den normalen Satz von 200.257 NOK erhält, wer einen Ehegatten mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2 G hat.

Falls Sie weniger als 40 Jahre Mitglied der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, wird die Rente im Verhältnis reduziert.

Lesen Sie hier mehr über die Mindestrente.

Zusatzrente

Die Zusatzrente wird anhand der 20 Jahre mit dem höchsten Einkommen/der höchsten Rentenanrechnungszeit errechnet.

Das Einkommen muss höher als der Grundbetrag sein, um Rentenansprüche zu begründen.

Die maximale Zusatzrente beträgt 327.742 NOK beim geltenden Grundbetrag, mit vollem Anspruch gemäß den Bestimmungen von 1992. Falls Sie weniger als 40 Jahre in Norwegen gearbeitet haben, wird die Rente im Verhältnis reduziert.

Garantierte Rente

Alleinstehende erhalten einen hohen Satz (209.571 NOK), während Verheiratete den normalen Satz von 193.862 NOK erhalten.

Einkommensabhängige Rente

Die einkommensabhängige Rente basiert auf den aufgelaufenen Rentenansparungen und spiegelt das während der Lebensarbeitszeit erworbene Einkommen wider.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz in Norwegen haben, können Sie den <u>Internetservice</u> des Arbeitsund Sozialamtes (NAV), "Din Pensjon" (Ihre Rente), zur Berechnung Ihrer Rente nutzen.

Sofern Sie in Norwegen leben und Rente beantragen wollen, müssen Sie den Antrag bei Ihrer NAV-Geschäftsstelle vor Ort einreichen. Sofern Sie Rentenansprüche in Norwegen erworben haben, aber in einem anderen EWR-Land leben, sollten Sie sich an die Sozialversicherung in Ihrem Wohnsitzland wenden.

Fachsprache übersetzt

G: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Mindestrente: Garantierte Mindestleistung an Altersrente der norwegischen Sozialversicherung. Sie müssen 100 % Altersrente beziehen und mindestens fünf Jahre Mitglied in der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein, um Anspruch auf die Mindestrente zu haben. Voraussetzung dafür, Altersrente vor dem 67. Lebensjahr zu beziehen, ist, dass Sie Rentenansprüche erworben haben müssen, die mindestens der Mindestrente entsprechen. In der Praxis werden Sie daher erst Anspruch auf die Mindestrente ab dem vollendeten 67. Lebensjahr haben.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Altersrente Sozialfürsorge und Migration</u> (nur in norwegischer Sprache)
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://europa.eu/youreurope/citizens/work/retire-abroad/index_de.htm

Ansprechpartner

Falls Sie Ihren Wohnsitz in Norwegen haben, wenden Sie sich bitte an das Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Falls Sie Ihren Wohnsitz in einem anderen EWR-Land haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Sozialversicherung in Ihrem Wohnsitzland.

Sozialhilfe

Sozialhilfe

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Sozialhilfe (økonomisk stønad) und Zusatzbeihilfe für Personen, die sich erst kurze Zeit in Norwegen aufhalten (supplerende stønad for personer med kort botid I Norge), hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Sozialhilfe

Sofern Sie sich legal in Norwegen aufhalten und nicht durch Arbeitseinkommen, eigene Mittel, Sozialversicherungsansprüche oder andere finanzielle Ansprüche für Ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, können Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Zusatzbeihilfe

Sofern Sie 67 Jahre oder älter sind oder über den offiziellen Flüchtlingsstatus verfügen, Ihren Wohnsitz in Norwegen mit Anspruch auf einen dauerhaften Aufenthalt in Norwegen haben, aber erst kurze Zeit in Norwegen leben, so dass Sie von der norwegischen Sozialversicherung einen geringen Betrag oder gar nichts ausgezahlt bekommen und Sie auch kein anderes Einkommen zum Lebensunterhalt haben, können Sie Anspruch auf eine Zusatzbeihilfe haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sozialhilfe

Sie müssen sich legal in Norwegen aufhalten.

Sie müssen einen festen Wohnsitz haben.

Sie haben keine Möglichkeit, für Ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, und alle weiteren Versorgungsmöglichkeiten sind erschöpft.

Zusatzbeihilfe

Sie müssen 67 Jahre oder älter sein oder zwischen 18 und 67 Jahre alt und den offiziellen Flüchtlingsstatus haben mit verringerter Erwerbsfähigkeit aufgrund einer Verletzung, Krankheit oder Einschränkung von mindestens 50%.

Sie müssen sich in Norwegen aufhalten und Anspruch auf einen dauerhaften Aufenthalt in Norwegen haben.

Sie dürfen sich nicht länger als 90 Tage ohne Unterbrechung oder während des Bewilligungszeitraums von 12 Monaten im Ausland aufhalten.

Zur Beantragung einer Zusatzbeihilfe müssen Sie einen Antrag bei einer Geschäftsstelle des Arbeits- und Sozialamtes (NAV) vor Ort einreichen. Sie werden während des Bewilligungszeitraums zu zwei Gesprächsterminen bei der Geschäftsstelle des NAV vor Ort gebeten.

Die Zusatzbeihilfe ist bedarfsorientiert. Eventuelles anderes Einkommen, das Sie und/oder Ihr Ehegatte haben, z. B. Rente in Norwegen oder im Ausland, wird sorgfältig verrechnet.

Weder Sie noch Ihr Ehegatte dürfen über ein Vermögen im Wert von mehr als 0,5 G (Grundbetrag) verfügen, der ab 1. Mai 2021 50.676 NOK beträgt.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Sozialhilfe

Sozialhilfe ist bedarfsorientiert. Es erfolgt eine konkrete und individuelle Bewertung Ihres Bedarfs an Sozialleistungen. Die NAV-Geschäftsstelle ist berechtigt und verpflichtet, nach eigenem Ermessen Ihren Bedarf zu bewerten. Dabei wird berücksichtigt, welche Ausgaben notwendig sind, um einen ordnungsgemäßen Lebensunterhalt sicherzustellen. Die Hilfe, die Sie erhalten, soll dazu beitragen, dass Sie sich selbst versorgen können.

Es gibt empfohlene staatliche Richtlinien für die Bemessung von Sozialleistungen und einige Gemeinden haben eigene festgelegte Normen. Diese Richtlinien/Normen dienen bei der Bemessung der Sozialleistungen nur zur Orientierung.

In der Praxis ist es schwierig, Sozialhilfe für Personen unter 18 Jahren zu erhalten, da Eltern eine Unterhaltspflicht für Kinder unter 18 Jahren haben.

Um Sozialhilfe zu beziehen, müssen Sie einen Antrag in Ihrer NAV-Geschäftsstelle vor Ort stellen. Abgesehen vom Antrag wird normalerweise auch gefordert, dass Sie als Antragsteller persönlich zu einem Gespräch erscheinen.

Mehr Informationen zur Sozialhilfe finden Sie unter:

Sozialhilfe (nav.no)

Zusatzbeihilfe

Die Zusatzbeihilfe soll ein Mindesteinkommen für Personen sicherstellen, die das 67. Lebensjahr erreicht haben oder den offiziellen Flüchtlingsstatus haben und sich erst kurze Zeit in Norwegen aufhalten und erst geringe oder gar keine Ansprüche für eine Altersrente oder Invalidenrente aus der norwegischen Sozialversicherung erworben haben.

Die Zusatzbeihilfe ist bedarfsorientiert. Der Höchstbetrag der Leistung für Personen, die das 67. Lebensjahr erreicht haben, entspricht der Garantierente. Für Personen zwischen 18 und 67 Jahren mit offiziellem Flüchtlingsstatus entspricht der Höchstbetrag der Leistung dem jährlichen Mindestbetrag der Invalidenrente. Einkommen und Vermögen des Antragstellers und/oder des Ehegatten werden auf diesen Höchstbetrag angerechnet. Kapitalvermögen kann grundlegend auch berücksichtigt werden.

Sofern Sie sich länger als 90 Tage ohne Unterbrechung oder während des Bewilligungszeitraums im Ausland aufhalten, verlieren Sie den Anspruch auf Zusatzbeihilfe.

Sie werden während des Bewilligungszeitraums von 12 Monaten zweimal zu einem persönlichen Gespräch in Ihre NAV-Geschäftsstelle vor Ort gebeten, um Ihren Pass oder andere Reisedokumente vorzulegen. Sofern Sie einen Auslandsaufenthalt planen, müssen Sie dies dem NAV vor Ihrer Abreise melden.

Die Zusatzbeihilfe wird jeweils für 12 Monate gewährt, aber der Bewilligungszeitraum kann verlängert werden. Dafür ist das persönliche Erscheinen in Ihrer NAV-Geschäftsstelle vor Ort erforderlich. Die Leistung wird bedingungslos für anzurechnende oder volle Versicherungszeiten gewährt.

Die Zusatzbeihilfe ist steuerpflichtig.

Sofern Sie eine Zusatzbeihilfe beantragen möchten, sollten Sie sich an Ihre NAV-Geschäftsstelle vor Ort wenden.

Lesen Sie hier mehr über die Zusatzbeihilfe.

Fachsprache übersetzt

- **G**: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.
- **Grundbetrag**: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK.
- Jährlicher Mindestbetrag der Invalidenrente: Das absolute Minimum, das Sie als Invalidenrente beziehen können, wenn Sie den vollen Anspruch erworben haben (40 Jahre in Norwegen), ungeachtet, was auf der Basis Ihrer vorherigen Einkünfte berechnet wurde.
- **Garantierente**: Eine garantierte Mindestleistung an Altersrente der norwegischen Sozialversicherung. Um die volle Garantierente zu erhalten, müssen Sie 40 Jahre lang Mitglied in der norwegischen Sozialversicherung gewesen sein. Wenn Sie weniger als 40 Jahre Mitglied in der norwegischen Sozialversicherung gewesen sind, wird die Rente entsprechend gekürzt.
- Die Sätze für die Garantierente finden Sie <u>hier</u> (nur in Norwegisch).
- Die Sätze für jährlichen Mindestbetrag der Invalidenrente finden Sie <u>hier (nur in Norwegisch).</u>

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

Zusatzbeihilfe: Folgen Sie dem nachfolgenden Link und klicken Sie auf der rechten Seite die Schaltfläche "Formular und Antrag" an:

• https://www.nav.no/en/Home/Benefits+and+services/Relatert+informasjon/supplementary-benefit-for-persons-who-have-only-lived-a-short-period-in-norway

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich:

- Gesetz über Zusatzbeihilfe für Personen, die sich erst kurze Zeit in Norwegen aufhalten (nur in norwegischer Sprache)
- <u>Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung</u>

Publikation und Website der Kommission:

• http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Ansprechpartner

Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld

Dieses Kapitel enthält Informationen darüber, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld (dagpenger under arbeidsløshet) hat und welche Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sein müssen.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Sie können Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, sofern Sie vollständig von der Arbeit freigestellt wurden oder Ihre Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert wurde. Sofern Sie die Freistellung selbst verursacht haben, gilt eine Wartezeit von mindestens 12 Wochen, bevor das Arbeitslosengeld ausgezahlt wird.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Sie müssen entweder über ein Arbeitseinkommen (Lohn/Gehalt) von mindestens 1,5 G, d.h. beim geltenden Grundbetrag (Grunnbeløpet) 167.216 NOK (15.850 EUR) während der vorherhgehenden 12 Monate, oder von mindestens 3 G, d.h. 334.431 NOK (31.700 EUR) während der vorhergehenden 36 Monate verfügt haben.

Sofern Sie, nachdem Sie als Bürger eines EWR-Landes in Norwegen gearbeitet haben, arbeitslos werden, ohne ein ausreichendes Mindesteinkommen gehabt zu haben, können Sie trotzdem Anspruch auf Arbeitslosengeld auf der Grundlage von Arbeit in einem anderen EWR-Land haben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie mindestens 16 Wochen lang in entsprechender Vollzeit in einem anderen EWR-Land in den vorherhergehenden 23 Monaten oder mindestens 32 Wochen im Laufe der letzten 36 Monate gearbeitet haben.

Eine grundlegende Voraussetzung ist, dass Sie wirklich arbeitsuchend sind, d. h. gewillt und in der Lage sind, jegliche Arbeit überall im Land anzunehmen. Sie müssen beim Arbeits- und Sozialamt (NAV) als Arbeitnehmer registriert sein und Ihnen kann die Auflage erteilt werden, Ihre Bemühungen um Arbeit zu dokumentieren. Falls Sie sich weigern, eine geeignete Arbeit anzunehmen, nicht zu Terminen in der NAV-Geschäftsstelle erscheinen oder nicht aktiv eine Arbeit suchen, kann Ihnen das Arbeitslosengeld für einen bestimmten Zeitraum gestrichen werden.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Das Arbeitslosengeld beträgt 62,4 % des bisherigen Einkommens. Bestimmte Sozialleistungen, die Lohn/Gehalt direkt ersetzen, werden bei der Berechnungsgrundlage zusätzlich zum Lohn/Gehalt mit einbezogen, z. B. Krankengeld, Elterngeld und andere Geldleistungen. Die maximale Berechnungsgrundlage beträgt 6 G, 668.862 NOK beim geltenden Grundbetrag, so dass Einkommen, das 6 G übersteigt, bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht mit einbezogen wird.

Ihnen wird 0,24 % der Berechnungsgrundlage für 5 Tage pro Woche ausgezahlt. In unten stehender Tabelle ist ein Beispiel für ein Einkommen mit dem entsprechenden Arbeitslosengeld angegeben.

Brutto- lohn/-gehalt in NOK	200.000	300.000	400.000	581.000	700.000	1.000.000
Brutto- arbeits-losengeld in NOK	124.800	187.200	249.600	362.543	362.543	362.543

Falls Sie ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren zu versorgen haben, wird Ihnen ein fester Zusatzbetrag von 17 NOK pro Tag ausgezahlt.

Arbeitslosengeld gilt als steuerpflichtiges Einkommen.

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen Sie dies entweder auf elektronischem Wege über die Website des NAV oder mithilfe eines Formulars, das Sie in Ihrer NAV-Geschäftsstelle vor Ort einreichen, beantragen. Falls Sie die Voraussetzungen erfüllen und das Arbeitslosengeld bewilligt wurde, beginnt nach einer Frist von drei Tagen der Auszahlungszeitraum des Arbeitslosengeldes. Zusätzlich müssen Sie sich alle 14 Tage in elektronischer Form oder mithilfe der sogenannten Meldekarte beim NAV melden und u. a. Ihren Status als Arbeitsuchender bestätigen. Das Arbeitslosengeld wird alle 14 Tage nachträglich ausgezahlt, nachdem Ihre Bemühungen um Arbeit gebilligt wurden. Arbeit, Krankheit und sonstige Gegebenheiten, die bewirken, dass Sie nicht als wirklich arbeitsuchend angesehen werden, haben zur Folge, dass das Arbeitslosengeld gekürzt oder gestrichen wird.

Bei einem Arbeitseinkommen von mindestens 2 G, 222.954 NOK beim geltenden Grundbetrag, haben Sie bis zu 104 Wochen lang Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sofern das Einkommen geringer als 2 G war, haben Sie bis zu 52 Wochen lang Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Fachsprache übersetzt

G: Abkürzung für Grundbetrag (siehe Grundbetrag unten). 1 G = 1-facher Grundbetrag, 2 G = 2-facher Grundbetrag etc.

Grundbetrag: Standardbetrag, der zur Berechnung von Beihilfe und Rente herangezogen und jedes Jahr am 1. Mai festgelegt wird. Seit dem 1. Mai 2022 beträgt der Grundbetrag 111.477 NOK oder etwa 10.567 EUR.

Gegebenenfalls auszufüllende Formulare

- Arbeitslosengeld Anträge www.nav.no
- Søknad om attest utstedelse av PD UD (Antrag für den Bezug von Arbeitslosengeld in einem anderen EWR-Land) <u>Opphold eller arbeid utenfor Norge - Søknader - www.nav.no</u> (nur in Norwegisch).

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit norwegisches Sozialversicherungsgesetz</u> (nur in Norwegisch)
- Ihre Rechte als Mitalied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/index de.htm

Ansprechpartner

Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV Kontakt - nav.no

Umzug ins Ausland

Der im Ausland erworbene Versicherungsschutz kann eventuell angerechnet werden.

Dieses Kapitel enthält Informationen über die Auswirkungen, wenn Sie innerhalb des EWR von einem Land in ein anderes umziehen und in verschiedenen EWR-Ländern leben und arbeiten und welchen Einfluss dies auf die Sozialversicherungsleistungen haben kann, die Sie aus Norwegen beziehen können.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich mit integriertem Protokoll über medizinische Behandlung.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

In den verschiedenen Ländern gibt es unterschiedliche Regelungen für Sozialversicherungsleistungen, aber gemäß den EWR-Bestimmungen sollen die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedsstaaten koordiniert werden. Das bedeutet, dass Zeiträume, in denen Sie mit Wohnsitz oder als Arbeitnehmer in einem EWR-Land Anrechnungszeiten erworben haben, bei der Bewertung des Anspruchs auf verschiedene Sozialleistungen berücksichtigt werden müssen.

Grundprinzip ist jedoch, dass Sie nicht von den Sozialversicherungssystemen beider Länder gleichzeitig umfasst werden und die gleichen Leistungen von beiden Ländern erhalten können.

Falls Sie in einem EWR-Land arbeiten, fallen Sie in der Regel in den Anwendungsbereich des Sozialversicherungssystems dieses Landes. Sofern Sie nicht arbeiten, sind Sie normalerweise Mitglied des Sozialversicherungssystems des Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Sofern Sie in Norwegen leben und arbeiten, sind Sie demnach Mitglied der norwegischen Sozialversicherung.

Sofern Sie zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen EWR-Land gelebt oder gearbeitet haben, können Sie Anspruch auf Sozialleistungen aus diesem Land haben, was wiederum Auswirkungen auf Leistungen in Norwegen haben kann. Das Gleiche gilt, sofern Sie in Norwegen leben und in einem anderen EWR-Land arbeiten und umgekehrt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Folgende Leistungen werden innerhalb des EWR koordiniert und können demzufolge Auswirkungen auf Ihren Anspruch auf Leistungen in Norwegen haben:

- Leistungen im Krankheitsfall
- Gesundheitsleistungen
- Leistungen für Eltern, z. B. Elterngeld
- Leistungen bei berufsbedingten Schäden und Berufskrankheit
- Leistungen bei Invalidität, z. B. Invalidenrente und Leistungen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung ins Arbeitsleben
- Altersrente
- Leistungen für Hinterbliebene
- Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit
- Leistungen für Familien, z. B. Kindergeld, Kinderbetreuungsbeihilfe und Übergangsbeihilfe.

Familien mit Kindern

Sofern Sie in einem anderen EWR-Land arbeiten oder von dort eine Rente beziehen, fallen Sie in den Geltungsbereich des Sozialversicherungssystems dieses Landes. Sie und Ihr Kind können dann in erster Linie Anspruch auf Leistungen dieses Landes haben, selbst wenn keiner von Ihnen dort seinen Wohnsitz hat.

In Einzelfällen können Sie Anspruch auf Leistungen aus mehreren Ländern haben. Dann werden die Leistungen so koordiniert, dass Ihnen eine Leistung nicht doppelt oder gar nicht ausgezahlt wird. Sofern die Leistung aus dem EWR-Land, in dem Sie in erster Linie Leistungen beziehen, niedriger als die entsprechende Leistung ist, die Sie in einem anderen EWR-Land, in dem Sie Anspruch auf Leistungen haben, erhalten können (z. B. das Land, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben), können Sie einen Zuschlag erhalten, der der Differenz zwischen diesen Leistungen beider Länder entspricht. Wenden Sie sich bitte an das Arbeitsund Sozialamt (NAV), um Informationen zu Ihrem konkreten Einzelfall zu erhalten.

Sofern Sie arbeitsuchend sind

In der Regel erhalten Sie Arbeitslosengeld von dem Land, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben. Sofern Sie Arbeitslosengeld in Norwegen beantragen, ist es erforderlich, dass Sie vor dem Arbeitsplatzverlust ein berufliches Einkommen in Norwegen erzielten. Arbeitszeiträume in anderen EWR-Ländern können mit dem Arbeitszeitraum in Norwegen zusammengerechnet werden, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Wenden Sie sich bitte an das NAV, um Informationen zu Ihrem konkreten Einzelfall zu erhalten.

Rente

Sofern Sie Ihren Wohnsitz in Norwegen haben, aber früher in einem anderen EWR-Land gelebt oder gearbeitet haben, können Sie Anspruch auf eine Rente aus diesem Land haben. Wenn Sie dem NAV entsprechende Informationen geben, wird sich das NAV an die Sozialversicherung in dem anderen Land wenden. Die Rente gemäß den EWR-Bestimmungen wird nach dem Pro-rata-Prinzip berechnet. Das heißt, dass die Rente von jedem einzelnen Land im Verhältnis Ihrer dort jeweils erworbenen Rentenansprüche gewährt wird.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch und wie beantragen Sie diese?

Sofern Sie nach Norwegen umziehen oder von dort wegziehen, hat dies Einfluss auf Ihren Anspruch auf Sozialleistungen. Sie müssen den Umzug beim NAV melden. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen darüber, welche Auswirkungen der Umzug auf Ihren Anspruch auf Sozialleistungen hat, welche Formulare Sie ausfüllen und welche Angaben Sie machen müssen.

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden aber nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Altersrente Sozialfürsorge und Migration</u> (nur in norwegischer Sprache)
- Ihre Rechte als Mitglied der norwegischen Sozialversicherung

Publikation und Website der Kommission:

• http://europa.eu/youreurope/citizens/work/unemployment-and-benefits/country-coverage/index de.htm

Ansprechpartner

Arbeits- und Sozialamt (NAV): über die Website des NAV http://www.nav.no oder vor Ort in Ihrer NAV-Geschäftsstelle.

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt

Gebietsansässige und Arbeitnehmer in Norwegen

In diesem Kapitel wird erläutert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Sie Sozialleistungen in Norwegen erhalten.

Bezüglich des Vereinigten Königreichs gilt die Trennungsvereinbarung zwischen EWR/EFTA-Vereinigtem Königreich oder das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich.

Wann können Sie eine Leistung beantragen?

Der Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" findet im norwegischen Sozialversicherungsgesetz keine Anwendung und ist folglich auch nicht definiert.

Um Anspruch auf norwegische Sozialleistungen zu haben, ist die Mitgliedschaft in der norwegischen Sozialversicherung eine Grundvoraussetzung. Normalerweise sind alle Personen, die in Norwegen wohnhaft sind, Mitglied der norwegischen Sozialversicherung. Das Gleiche gilt für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die aber Arbeitnehmer in Norwegen sind. Innerhalb des EWR gilt dies auch für selbstständige Gewerbetreibende.

Um als in Norwegen wohnhaft zu gelten, müssen Sie sich legal im Land aufhalten entweder mithilfe eines Arbeitsvisums oder spezieller Abkommen (wie z. B. des EWR-Abkommens).

Der Aufenthalt muss mindestens 12 Monate betragen oder so lange beabsichtigt sein. Bei der Bewertung, wie lange der Aufenthalt beabsichtigt ist, werden auch objektive Kriterien herangezogen, die die von Ihnen gemachten Angaben bestätigen können.

Die Mitgliedschaft endet, wenn Sie Norwegen wieder dauerhaft verlassen oder der Aufenthalt mehr als zwölf Monate oder mehr als sechs Monate pro Jahr innerhalb von zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren dauert oder länger beabsichtigt ist.

Für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die aber in Norwegen arbeiten, ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der norwegischen Sozialversicherung, dass sie legal in Norwegen arbeiten können.

Unabhängig davon, ob Sie Mitglied der norwegischen Sozialversicherung durch Wohnsitz oder Arbeit sind, endet Ihre Mitgliedschaft, sofern Sie eine Arbeit im Ausland oder auf einem Schiff, das unter ausländischer Flagge fährt, aufnehmen.

Von den oben beschriebenen Grundregeln abgesehen, gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen. So werden z. B. Diplomaten aus anderen Ländern nicht Mitglied der norwegischen Sozialversicherung, auch wenn sie in Norwegen sowohl ihren Wohnsitz haben als auch arbeiten. Das Gleiche gilt für sogenannte "entsandte Arbeitnehmer", d. h. Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber ins Ausland geschickt werden, um in Norwegen für eine bestimmte Zeit zu arbeiten und die aufgrund des EWR-Abkommens oder bilateraler Sozialversicherungsabkommen Anspruch haben, weiterhin im Sozialversicherungssystem des Heimatlandes versichert zu bleiben.

Im norwegischen Sozialversicherungsgesetz gibt es auch Bestimmungen darüber, dass unter näher festgelegten Voraussetzungen die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft in der norwegischen Sozialversicherung besteht.

Um Anspruch auf Sozialleistungen zu haben, müssen selbstverständlich auch die speziellen Voraussetzungen für jede einzelne Leistung erfüllt sein.

Fachsprache übersetzt

- **Gewöhnlicher Aufenthalt**: Dieser Begriff ist nicht Bestandteil der norwegischen nationalen Gesetzgebung, aber er ist im Europarecht definiert. Nähere Erläuterungen finden Sie hier. In der Praxis bezieht sich der Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" auf den Ort, der Ihren Lebensmittelpunkt darstellt.
- **EWR-Abkommen**: Abkommen, das Norwegen, Island, Liechtenstein und alle EU-Staaten umfasst

Ihre Rechte

Auf den folgenden Websites können Sie mehr über Ihre gesetzlich garantierten Rechte erfahren. Diese Websites werden jedoch nicht von der Europäischen Kommission verwaltet und die Kommission ist daher nicht für deren Inhalt verantwortlich.

- <u>Kostenverwaltung des norwegischen Gesundheitssystems</u> (Helseøkonomiforvaltningen, HELFO).
- Mitgliedschaft in der norwegischen Sozialversicherung (Website des Arbeits- und Sozialamtes – NAV)

Publikation und Website der Kommission:

• http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=849&langId=de

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von "Europe-Direct"-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: europa.eu/european-union/contact de

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstanbieter berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: europa.eu/european-union/contact de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: europa.eu/european-union/index de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <u>publications.europa.eu/de/publications</u>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe <u>europa.eu/european-union/contact_de</u>).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <u>eur-lex.europa.eu</u>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<u>data.europa.eu/euodp/de</u>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung.

Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

